

bei Auslandsgeschäften

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung legen die nachstehenden Regelungen die Voraussetzungen und den Umfang der Garantieleistungen der KIRSCH GmbH für die von ihr gelieferten Stromerzeuger fest:

1. Werden die Stromerzeuger nach den Vorgaben der KIRSCH GmbH ordnungs- und bestimmungsgemäß eingebaut, gelagert, betrieben, gewartet und instand gehalten, so gewährt die KIRSCH GmbH eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit von Netzersatzanlagen und Sonderstromerzeugern für die Dauer von einem Jahr. Eine Verlängerung der Garantie auf einen längeren Zeitraum kann durch Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung erfolgen.

2. Bei Sonderstromerzeugern beginnt die Garantiezeit mit Auslieferung des Stromerzeugers an den Endkunden, spätestens jedoch drei Monate nach Auslieferung an den Besteller. Bei Netzersatzanlagen beginnt die Garantiezeit mit der Inbetriebnahme, spätestens jedoch drei Monate nach Auslieferung an den Besteller.

3. Von der Garantie ausgenommen sind:

- Teile, die nicht ursprünglicher Bestandteil der Lieferung der KIRSCH GmbH sind bzw. nachträglich ohne Zulassung der KIRSCH GmbH eingefügt wurden,
- Teile, die infolge eines von außen einwirkenden Mangels oder Umstands ihre Funktionsfähigkeit verlieren,
- Batterien, Verschleißteile, Betriebs- und Hilfsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Zündkerzen, Anlasser, Einspritzpumpen und -düsen, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie Kleinmaterialien (Schrauben, Klemmen und dgl.).

In Bezug hierauf angefallene Kosten der Untersuchung, des Austauschs und der Reparatur gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

4. Garantieansprüche sind unabhängig vom Ablauf der Garantiezeit ausgeschlossen:

- a) bei nicht den Vorgaben der KIRSCH GmbH entsprechendem, bestimmungswidrigem Betrieb
- b) nicht ordnungsgemäßer Außerbetriebnahme und Lagerung,
- c) bei Netzersatzanlagen, die eine Laufleistung von 300 Betriebsstunden pro Jahr überschreiten.
- d) bei Sonderstromerzeugern, bei denen die gesondert vereinbarte Zahl der jährlichen Betriebsstunden überschritten ist.

5. Im Garantiefall werden nach Wahl der KIRSCH GmbH die fehlerhaften Teile ersetzt oder repariert. Für ersetzte oder reparierte Teile wird nur innerhalb der für den Stromerzeuger insgesamt geltenden, ursprünglichen Laufzeit Garantie gewährt. Eine Verlängerung der Garantiezeit findet durch den Garantiefall nicht statt. Ersetzte Teile werden Eigentum der KIRSCH GmbH.

6. Die Garantieleistung umfasst die Material- und Arbeitskosten vor Ort. Darüber hinausgehende Kosten, wie Reise- und Übernachtungskosten, Kosten für Visa, Lieferkosten für Ersatzteile, Zollgebühren und Ähnliches sind vom Besteller zu tragen. Die Garantieleistung ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Stromerzeugers bei Eintritt des Garantiefalles begrenzt.

7. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder Dritter, sind ausgeschlossen.

8. Für alle Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Garantievertrag gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Garantievertrag ist für beide Parteien der Sitz der KIRSCH GmbH.